

Camp zu Rotbuche Gravenbrock GmbH, 33775 Versmold Platzordnung

§ 1

Alle Besucher haben während ihres Aufenthaltes auf dem Wochenendplatz Rücksicht auf die übrigen Besucher sowie die Nutzer des Platzes zu nehmen.

§ 2

Die Sanitäreinrichtungen sind schonend zu behandeln. Kinder unter 5 Jahren dürfen diese nur in Begleitung älterer Personen benutzen. Das Rauchen im Sanitärgebäude ist nicht gestattet.

§3

Abfälle und Müll sind auf dem Platz in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

§ 4

Den Besuchern ist nicht gestattet, auf dem Wochenendplatz ihre Kraftfahrzeuge mitzuführen. Diese sind auf dem hierfür vorgesehenen Parkplatz abzustellen.

§ 5

Das Mitführen von Tieren ist nur erlaubt, wenn diese an einer Leine geführt werden. Das Sanitärgebäude, der Spielplatz und der Seebereich dürfen von den Tieren nicht betreten werden.

Die Besitzer haben darauf zu achten, daß ihre Tiere sich ihrer Hinterlassenschaften nicht auf dem Gelände des Wochenendplatzes entledigen oder aber diese ordentlich entfernt werden.

Bei Verstoß kann im Einzelfall ein Verbot für das Mitführen von Haustieren ausgesprochen werden.

§ 6

Auf dem Wochenendplatz gelten die folgenden Ruhezeiten:

Mittagsruhe von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr

Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Störender Lärm jeglicher Art während dieser Zeit ist untersagt.

Eltern haben ihre Kinder auf die Ruhezeiten aufmerksam zu machen und für deren Einhaltung zu sorgen.

§ 7

Es ist ausdrücklich untersagt, die Sport- und Freizeitanlagen zu anderen als zu Sportzwecken zu nutzen. Es ist weiterhin nicht gestattet, Gegenstände in den See zu werfen sowie zu Angeln.

Der Kinderspielplatz darf nur von Kindern im hierfür vorgesehenen Alter benutzt werden. Eltern haften für die Beschädigungen ihrer Kinder.

§ 8

Während des Winters werden der Eingangsbereich sowie der Bereich vor dem Sanitärgebäude bei Schnee- und Eisglätte nur geräumt und gestreut, sofern dies der Nutzung des Platzes im Winter erforderlich ist. Im übrigen wird der Platz nicht geräumt und gestreut.

§ 9

Die Verpächterin haftet für wesentliche Vertragspflichten unbeschränkt, für Nebenpflichten sowie Verkehrsicherungspflichten nicht bei lediglich leichter Fahrlässigkeit.